

Anlagen

Telefax: 05672/6996-5605

E-Mail: bh.reutte@tirol.gv.at

DVR: 0024660

UID: ATU36970505

Land Tirol/Landesstraßenverwaltung, [REDACTED]
Entnahme von Schottermaterial aus dem [REDACTED]bach“, „[REDACTED]bach“, „Bereich [REDACTED]“ sowie aus den
[REDACTED] Runsen (Runse 3 und 4) – wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Geschäftszahl III-45511/34

Reutte, 09.10.2007

BESCHIED

Das Land Tirol/Landesstraßenverwaltung, vertreten durch die Abteilung Straßenbau, diese wiederum vertreten durch Herrn [REDACTED], hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte die Erteilung der wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Schottermaterial im Gemeindegebiet von [REDACTED] beantragt.

Konkret ist geplant, aus folgenden Bereichen Material zu entnehmen:

1. [REDACTED]bach
2. [REDACTED]bach
3. [REDACTED] Runsen (Runse 3 und 4)
4. Bereich [REDACTED]

Technische Beschreibung der geplanten Maßnahmen:

1. Entnahmebereich [REDACTED]bach:

Der [REDACTED]bach lagert nördlich der Querung mit der [REDACTED] temporär Geschiebematerial ab. Vor der Einmündung in den [REDACTED] See verflacht sich das Längsgefälle, sodass dadurch bei Unwettern ein Ausbrechen über die Ufer bzw. die Verlegung des Bachbettes möglich ist. In weiterer Folge sind die Ansiedlungen am Westende des [REDACTED] Sees gefährdet.

Es ist nunmehr vorgesehen, auf einer Fläche von ca. 7.200 m² eine Schottermenge im Ausmaß von ca. 9.000 m³ zu räumen.

Beanspruchte Fläche für Materialentnahme:

<u>Gst.Nr.:</u>	<u>KG:</u>	<u>Eigentümer:</u>
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	Öffentliches Gut/Gewässer
[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde [REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde [REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Beanspruchte Flächen für Zufahrt:

<u>Gst.Nr.:</u>	<u>KG:</u>	<u>Eigentümer:</u>
[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde [REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde [REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	Öffentliches Gut

2. Entnahmestelle [REDACTED] bach:

Der [REDACTED] bach befindet sich am Westende des [REDACTED] Sees. Vor der Einmündung in den [REDACTED] See verflacht sich das Längsgefälle, sodass im Nahbereich der Wanderweg und der Zufluss des Unterwasserkanals in den [REDACTED] See gefährdet sind. Es ist daher vorgesehen, auf einer Fläche von ca. 7.400 m² Schottermaterial im Ausmaß von maximal 40.000 m³ zu räumen.

Die Zufahrt erfolgt über die [REDACTED] Straße bis zum Hotel [REDACTED]. Anschließend wird die Entnahmestelle über das [REDACTED] Areal und die Brücke der Elektrizitätswerke [REDACTED] erreicht.

Beanspruchte Flächen für Materialentnahme:

<u>Gst.Nr.:</u>	<u>KG:</u>	<u>Eigentümer:</u>
[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde [REDACTED]

Beanspruchte Flächen für Zufahrt:

<u>Gst.Nr.:</u>	<u>KG:</u>	<u>Eigentümer:</u>
██████	██████	Gemeinde ██████
██████	██████	██████
██████	██████	Elektrizitätswerke ██████
██████	██████	Elektrizitätswerke ██████
██████	██████	██████
██████	██████	██████

3. Entnahmestelle ██████ Runsen (Runse 3 und 4):

Der Entnahmebereich „Runse 3 und 4“ befindet sich westlich von ██████ am Fuße des ██████. Die dort abgelagerten Geschiebemengen bedrohen nicht nur die ÖBB-Bahnstrecke, sondern auch das Siedlungsgebiet von ██████.

Es ist vorgesehen, auf einer Fläche von ca. 15.000 m² Schottermaterial in Absprache mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung zu entnehmen. Hauptabraubbereich ist die Runse 4.

Die Zufahrt erfolgt über das künftige Baufeld der geplanten Umfahrung von ██████ an der zukünftigen Straßentrasse direkt in die Runse 4. Die Verbindung zur Runse 3 erfolgt über einen bestehenden Forstweg.

Beanspruchte Flächen für Materialentnahme:

<u>Gst.Nr.:</u>	<u>KG:</u>	<u>Eigentümer:</u>
██████	██████	Gemeinde ██████
██████	██████	Gemeinde ██████
██████	██████	Gemeinde ██████

Beanspruchte Flächen für Zufahrt:

<u>Gst.Nr.:</u>	<u>KG:</u>	<u>Eigentümer:</u>
██████	██████	Gemeinde ██████
██████	██████	Gemeinde ██████

4. Entnahmebereich ██████

Der Entnahmebereich ██████ befindet sich nördlich der ██████ Runsen im Bereich des ██████. Die dort abgelagerten Geschiebemengen bedrohen nicht nur die ██████ Straße, sondern vor allem

das Siedlungsgebiet von [REDACTED] wobei ein Geschiebeauffangbecken im Bereich [REDACTED] lift bereits besteht.

Es ist vorgesehen, auf einer Fläche von ca. 17.400 m² ca. 10.000 m³ Schottermaterial zu entnehmen.

Die Zufahrt erfolgt über die [REDACTED] Straße, die [REDACTED] liftzufahrt sowie den Gemeindeweg.

Beanspruchte Flächen für Materialentnahme:

<u>Gst.Nr.:</u>	<u>KG:</u>	<u>Eigentümer:</u>
[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde [REDACTED]

Beanspruchte Flächen für Zufahrt:

<u>Gst.Nr.:</u>	<u>KG:</u>	<u>Eigentümer:</u>
[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde [REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde [REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	Gemeinde [REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	Öffentliches Gut

Zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen in den Bereichen [REDACTED] und „Runse 3 und 4“ ist auch die befristete Rodung von Waldflächen erforderlich.

Für den Entnahmebereich [REDACTED] werden Teilflächen des Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] im Ausmaß von 9.900 m² befristet gerodet.

Für die Materialentnahme im Bereich „Runse 3 und 4“ ist die befristete Rodung von Teilflächen aus den Gst.Nr. [REDACTED] sowie [REDACTED] jeweils KG [REDACTED], im Ausmaß von 11.431 m² erforderlich.

Änderungen im Vergleich zum Einreichprojekt:

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurden gegenüber dem ursprünglichen zur Bewilligung beantragten Projekt folgende

Änderungen/Ergänzungen

vorgenommen und zum Antragsgegenstand gemacht:

1. Entsprechend den Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen wurde die beantragte Rodfläche für den Bereich [REDACTED] von 17.400 m² auf 9.900 m² reduziert.

2. Folgende Entnahmemengen wurden zum Antragsgegenstand gemacht:

- Bereich [REDACTED]

Entnahme von maximal 30.000 m³

- [REDACTED]bach:

Entnahme von maximal 9.000 m³. Zu diesem Bereich ist festzustellen, dass lt. Vorschriften des limnologischen Amtssachverständigen lediglich im Trockenem gebaggert werden darf, weshalb die maximale Entnahmemenge von 9.000 m³ voraussichtlich nicht zur Gänze ausgeschöpft werden kann.

- [REDACTED]bach:

Die Entnahmemenge beträgt hier maximal 40.000 m³.

- [REDACTED] Runsen:

Hier beträgt die Abraummenge maximal 15.000 m³.

3. Auf Grund der Tatsache, dass der [REDACTED]bach in der Natur nicht mehr zur Gänze auf Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] fließt, sondern auch auf dem angrenzenden Grundstück mit der Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] Material ablagert, wurde der Antrag betreffend die Entnahmestelle [REDACTED]bach“ dahingehend ausgeweitet, dass auch das Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] von der Entnahme beansprucht wird. Die diesbezügliche schriftliche Zustimmungserklärung des Grundeigentümers wurde dazu vorgelegt.
4. Hinsichtlich der Entnahmestelle [REDACTED] Runsen“ wurde ausgeführt, dass die Zufahrt zur Entnahmestelle „Runse 3“ über den bestehenden Traktorweg erfolgen sollte, welcher nicht baulich adaptiert werden soll. Die Erreichbarkeit der „Runse 4“ ist direkt über das Baugebiet der geplanten Umfahrung [REDACTED] gegeben.
5. Das gewonnene Schottermaterial soll grundsätzlich nicht aufbereitet werden. Eventuell wird nach Möglichkeit im Bereich der Entnahmestelle [REDACTED] temporär eine Brecheranlage aufgestellt, um aus dem anstehenden Material Frostkoffermaterial zu gewinnen (Anmerkung: Diesbezüglich wird auf die gesonderte Bewilligungspflicht nach dem Tiroler Naturschutzgesetz verwiesen. Eine derartige Bewilligung ist von der vorliegenden Entscheidung nicht umfasst!).
6. Die Errichtung von Zwischenlagern ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurde zu dem gegenständlichen Vorhaben folgender

B e f u n d

aufgenommen:

a) aus forstfachlicher Sicht:

Zur Entnahme [REDACTED] Runsen“:

Allgemeine Daten

Antragsteller	Land Tirol, Landesstraßenverwaltung
Projektbeschreibung, Rodungszweck	Materialentnahme Runse 3 und 4 [REDACTED] (bach) Im Zug der Realisierung der Umfahrung [REDACTED] werden große Mengen an Schüttmaterial und Frostkoffer benötigt. Ca. 77.000 m ³ sollen im Bereich „Runse 3 und 4 [REDACTED] (bach)“ entnommen werden. Für eine Teilfläche ist eine befristete Rodung erforderlich. Die Materialentnahme dient zur Errichtung der [REDACTED] (Umfahrung [REDACTED] und gleichzeitig dem vorbeugenden Katastrophenschutz.
Grundeigentümer	Gemeinde [REDACTED]
KG / Gst.Nr / Rodefläche	[REDACTED] alle in [REDACTED], KG [REDACTED] Beantragte Entnahmefläche 11.431 m ² . Im Kataster sind die beantragten Entnahmeflächen zum größeren Teil als Ödland und zum kleineren Teil als Wald eingetragen. In der Natur handelt es sich bei den beantragten Entnahmeflächen im Ausmaß von ca. 11.400 m ² um ca. 7.600 m ² Ödland und bei ca. 3.800 m ² um mit Fichten, Spirken und Latschen locker bewachsene Schotterflächen, die nach dem FG als Wald einzustufen sind.

Beschreibung der Rodungsfläche

Gelände/Lage	Der Entnahmebereich Runse 3 und 4 [REDACTED] (tal) befindet sich südwestlich der Ortschaft [REDACTED] oberhalb der Bahntrasse.
Exposition /Neigung	Es handelt sich um einen mäßig steilen bis steilen nordost-exponierten Unterhang.
Seehöhe	ca. 1020 m bis 1140 m ü. M.
Boden	Trockene und schlecht nährstoffversorgte Rohböden, Störung des Bodenaufbaus durch Übermurungen.
Vegetation	Fichten - Spirkenwald mit Latsche; als Vegetationstyp ist teilweise der Erikatyp, teilweise Vergrasungstyp vorhanden.
Baumarten	Fichte, Spirke, Kiefer, Latsche, Vogelbeere, Mehlbeere, verschiedene Weiden, Wacholder, etc.
Waldgesellschaft	Fichten-Spirkenwald, Latschenwald
Wuchsklassen /Alter	Ungleichaltriger, räumlicher Waldbestand mit sehr schlechter Vitalität.
Überschirmung	Die älteren Bäume zeigen sehr starke Kronenverlichtungen, es sind

	<i>einige abgestorbene Bäume vorhanden.</i>
<i>Bonität /Qualität</i>	<i>Geringe Bonität und schlechte Qualität</i>
<i>Waldfunktion WEP-Ziffer lt. Plan</i>	<i>311</i>
<i>WEP-Ziffer vor Ort</i>	<i>wie laut Plan</i>
<i>Waldkategorien</i>	<i>Schutzwald außer Ertrag</i>
<i>Flächenwidmung</i>	<i>Freiland – Wald</i>
<i>ÖROK</i>	<i>Forstwirtschaftliche Freihaltefläche</i>
<i>Gefährdungen/Sonstiges</i>	<i>Die gegenständlichen Waldflächen können nicht regelmäßig forstlich genutzt werden, ein Teil dieser Flächen wird aber beweidet.</i>

1.1 Sonstige Grundlagen

<i>Gefährdungen durch Rodung</i>	<i>keine</i>
<i>Erschließung</i>	<i>Die gegenständliche Rodungsfläche ist im oberen Bereich durch einen LKW befahren Forstweg und im unteren Bereich durch einen schmalen Traktorweg erschlossen.</i>
<i>Gefahrenzonenplan</i>	<i>Die Rodefläche liegt im Einzugsbereich eines Wildbaches und wird häufig übermurt.</i>
<i>Schutzgut Naturschutz /Naturdenkmal</i>	<i>Kein Schutzgebiet ausgewiesen und auch keine Biotopfläche laut Biotopinventar.</i>
<i>Belastungen lt. Grundbuch</i>	<i>Die von der Rodung betroffene Grundparzelle ist mit keinerlei Dienstbarkeiten belastet.</i>

1.2 Beschreibung des umliegenden Waldbestandes

<i>Bestandesaufbau</i>	<i>Montane Fichten-Tannen-Buchen-Bergahornmischwälder. Außerhalb des Murkegels sind deutlich bessere Waldbestände vorhanden.</i>
<i>Stabilität</i>	<i>Die Stabilität in den angrenzenden Waldbeständen ist gut.</i>
<i>Flächenwidmung</i>	<i>Freiland</i>
<i>ÖROK</i>	<i>Forstwirtschaftliche Freihaltefläche</i>
<i>anrainernde Waldgrundstücke</i>	<i>keine</i>

Allgemeine Daten zur Waldausstattung

<i>Bewaldungsprozent der Gemeinde</i>	<i>59 %</i>
<i>Bewaldungsprozent im Bezirk/Tirol</i>	<i>47 %</i>
<i>Waldflächenbilanz</i>	<i>In der Gemeinde [REDACTED] wurden in den letzten Jahren Waldflächen in nur geringem Umfang gerodet. Die Waldflächenbilanz der Gemeinde [REDACTED] ist unter Einbeziehung der Waldflächen, die in den letzten Jahrzehnten durch natürliche Bewaldung nicht mehr be-</i>

	wirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen neu entstanden sind, mit Sicherheit positiv.
--	--

Zur Materialentnahme

Allgemeine Daten

Antragsteller	Land Tirol, Landesstraßenverwaltung
Projektbeschreibung, Rodungszweck	Materialentnahme Höhle Im Zug der Realisierung der Umfahrung werden große Mengen an Schüttmaterial und Frostkoffer benötigt. Ca. 10.000 m ³ sollen im Bereich entnommen werden. Dazu ist eine befristete Rodung erforderlich. Die Materialentnahme dient nicht nur der Errichtung der Straße, sondern dient gleichzeitig dem vorbeugenden Katastrophenschutz.

Grundeigentümer	Gemeinde
KG / Gst.Nr / Rodefläche	in KG beantragte befristete Rodefläche 17.400 m ² Im Kataster ist die gesamte beantragte Rodefläche als Wald eingetragen. In der Natur handelt es sich nur bei einem Teil der beantragten Rodefläche tatsächlich um Wald im Sinne des FG. Bei ca. 7.500 m ² der beantragten Rodefläche handelt es sich um einen Murkegel bzw. eine unbewachsene Schotterfläche, sodass das Rodungsausmaß lediglich ca. 9.900 m ² beträgt.

Beschreibung der Rodungsfläche

Gelände/Lage	Der Entnahmebereich befindet sich westlich der Ortschaft im Bereich des
Exposition /Neigung	Es handelt sich um einen mäßig steilen nordexponierten Unterhang. Aufgrund der Hangverflachung bleibt sehr viel Murmaterial in diesem Bereich liegen.
Seehöhe	Ca. 1150 m
Boden	Trockene und schlecht nährstoffversorgte Rohböden, Störung des Bodenaufbaus durch Übermurungen.
Vegetation	Fichtenwald mit Latsche und Weide; als Vegetationstyp ist teilweise der Erikatyp, teilweise Vergrasungstyp vorhanden.
Baumarten	Fichte, Kiefer, Buche, Latsche, Vogelbeere, Mehlbeere, verschiedene Weiden, Wacholder, etc.
Waldgesellschaft	Fichten-Tannen-Buchenwald, Fichten-Kieferwald, Latschenwald
Wuchsklassen /Alter	Ungleichaltriger, räumiger Waldbestand mit sehr schlechter Vitalität.

Überschirmung	Die älteren Bäume zeigen sehr starke Kronenverlichtungen, es sind einige abgestorbene Bäume vorhanden.
Bonität /Qualität	Geringe Bonität und schlechte Qualität
Waldfunktion WEP-Ziffer lt. Plan	311
WEP-Ziffer vor Ort	wie laut Plan
Waldkategorien	Schutzwald außer Ertrag
Flächenwidmung	Freiland – Wald
ÖROK	Forstwirtschaftliche Freihaltefläche
Gefährdungen/Sonstiges	Die gegenständlichen Waldflächen können nicht regelmäßig forstlich genutzt werden, ein Teil dieser Flächen wird aber beweidet. Im Bereich der Rodeflächen befindet sich eine Hirtenhütte.

1.3 Sonstige Grundlagen

Bewirtschaftungsverhältnisse	
Gefährdungen durch Rodung	keine
Erschließung	Die gegenständliche Rodungsfläche ist durch den [REDACTED] und [REDACTED] weg erschlossen. Der [REDACTED] weg führt am unteren Rand der Rodefläche vorbei.
Gefahrenzonenplan	Die Rodefläche liegt im Einzugsbereich eines Wildbaches und wird häufig übermurt.
Schutzgut Naturschutz /Naturdenkmal	Kein Schutzgebiet ausgewiesen und auch keine Biotopfläche laut Biotopinventar.
Belastungen lt. Grundbuch	Die von der Rodung betroffene Grundparzelle ist mit keinerlei Dienstbarkeiten belastet.

Beschreibung des umliegenden Waldbestandes

Bestandesaufbau	Montane Fichten-Tannen-Buchen-Bergahornmischwälder. Außerhalb des Murkegels sind deutlich bessere Waldbestände vorhanden.
Stabilität	Die Stabilität in den angrenzenden Waldbeständen ist gut.
Flächenwidmung	Freiland
ÖROK	Forstwirtschaftliche Freihaltefläche
anrainernde Waldgrundstücke	keine

Allgemeine Daten zur Waldausstattung

Bewaldungsprozent der Gemeinde	59 %
Bewaldungsprozent im Bezirk/Tirol	47 %
Waldflächenbilanz	In der Gemeinde [REDACTED] wurden in den letzten Jahren Wald-

	<p>flächen in nur geringem Umfang gerodet. Die Waldflächenbilanz der Gemeinde [REDACTED] ist unter Einbeziehung der Waldflächen, die in den letzten Jahrzehnten durch natürliche Bewaldung nicht mehr bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen neu entstanden sind, mit Sicherheit positiv.</p>
--	--

b) aus wasserbautechnischer Sicht:

„Zur Entnahmestelle [REDACTED] bach:

Die geplante Entnahmestelle befindet sich nordöstlich der [REDACTED] Straße und ist die letzte Aufweitung am [REDACTED] bach vor der Einmündung in den [REDACTED] See. Durch die geplante Räumung wird wieder Platz für eine Ablagerung von Geschiebe geschaffen. Geschiebe, das hier nicht abgelagert werden kann, wird bis zum unmittelbaren Mündungsbereich des [REDACTED] baches in den [REDACTED] See mittransportiert und führt dadurch immer wieder zu einer Gefährdung des Hotels [REDACTED].

c) aus Sicht der Wildbach- und Lawinverbauung:

„Zur Entnahmestelle [REDACTED] bach:

Der [REDACTED] bach entwässert ein Einzugsgebiet aus den Südabhängen des [REDACTED] bis zum [REDACTED] See. Der Murkegel berührt den [REDACTED] See bzw. den Unterwasserkanal des Kraftwerkes [REDACTED] der Elektrizitätswerke [REDACTED]. Der [REDACTED] ist ein murfähiger Wildbach, der bei Extremereignissen die angrenzenden Kulturgründe und den Unterwasserkanal des Kraftwerkes übermuren kann. Zuletzt ist dies in den Jahren 1999 und 2005 geschehen.

„Zur Entnahmestelle [REDACTED] Runsen“ (Runse 3 und 4):“

Die [REDACTED] Runsen entwässern ein, nach Norden exponiertes Einzugsgebiet mit einer Größe von 0,99 km². Beide Runsen sind als murfähig zu bezeichnen und können beim Eintritt des Bemessungsereignisses die bestehende ÖBB-Trasse übermuren. Im Anschluss an die Murablagerung dringt der Hochwasserabfluss aus der [REDACTED] Runsen bis in das Siedlungsgebiet der Gemeinde [REDACTED] vor.

„Zum Entnahmebereich [REDACTED]“

Der Entnahmebereich [REDACTED] stellt eine natürliche Geschiebeablagerungsmöglichkeit des [REDACTED] baches dar. Dieser Bach entwässert ein Einzugsgebiet von rund 2,45 km². Auf Grund zahlreicher Wasserverluststrecken hat dieser Bach keinen natürlichen Anschluss an einen Vorfluter. Wenn aber Extremereignisse eintreten - wie zB. am 21.05.1999 - kann dieser Bach über die [REDACTED] Klause bis in den Siedlungsraum von [REDACTED] vordringen.“

d) aus kulturbautechnischer Sicht:

„Das Land Tirol/Landesstraßenverwaltung plant für die [REDACTED] Straße die Realisierung der Umfahrung [REDACTED]. Hierzu ist es erforderlich, im Zuge der Baumaßnahmen für die gesamte Strecke Schüttmaterial und Frostkoffergewinnung zuzuführen.

[REDACTED]
Der Entnahmebereich [REDACTED] befindet sich nördlich der [REDACTED] Runse im Bereich [REDACTED] lft. Die Abraummenge beträgt max. 30.000 m³.

[REDACTED] bach:

Der [REDACTED] bach“ lagert nördlich der Querung mit der [REDACTED] Straße Geschiebmaterial ab. Die Abraummenge beträgt max. 9.000 m³.

[REDACTED] bach:

Der [REDACTED] bach“ befindet sich am Westende de [REDACTED] Sees. Die Abraummenge beträgt max. 40.000 m³.

[REDACTED] Runsen (Runse 3 und 4):

Die Abbaumenge beträgt maximal 15.000 m³.

Quellen sind durch die Maßnahmen nicht betroffen.“

e) aus naturkundefachlicher Sicht:

„In der Gemeinde [REDACTED] soll eine Materialentnahme in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

1. [REDACTED] bach:

Es ist vorgesehen, aus dem Bereich [REDACTED] bach auf einer Fläche von ca. 7.400 m² maximal 40.000 m³ Schottermaterial zu entnehmen. Die Entnahmestelle befindet sich direkt gegenüber dem Campingplatz im Bereich des Hotels [REDACTED]. Bei gegenständlicher Schotterentnahme handelt es sich um eine „Schotterrunse“ vom [REDACTED]. Die Runse stellt sich im oberen Bereich als steilere Rinne dar, die bereits größere einzelstehende Fichten eingeschottert hat. Im unteren Bereich ist die gegenständliche Runse flacher und zum Teil mit Weiden, aber auch Gräsern bewachsen. Einsehbarkeit besteht auf den gegenständlichen Entnahmebereich gut von der gegenüberliegenden Seite von der Hotelanlage [REDACTED] aus. An Erholungseinrichtungen sind vorbeiführende Wanderwege und der [REDACTED] See zu nennen.

2. Zur Entnahmestelle [REDACTED] bach:

Hier soll im Bereich des [REDACTED] baches auf einer Fläche von ca. 7.200 m² maximal 9.000 m³ Schottermaterial entnommen werden. Die geplante Entnahmestelle befindet sich auf einer Länge von ca. 300 – 400 m flussaufwärts der bestehenden Bachverbauung, welche durch den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung errichtet worden war, und endet unterhalb der bestehenden Holzbrücke über den [REDACTED] bach.

Der [REDACTED] bach stellt sich in diesem Bereich auf Grund der Aufschotterungen und der zahlreichen Schotterinseln als naturnahes Gerinne dar. Die Schotterflächen sind zum Teil wieder mit Weiden bewachsen, ebenso bilden sich krautige Bereiche auf diesen Flächen aus. Einsehbarkeit besteht aus der unmittelbaren Umgebung.

3. Zur Entnahmestelle [REDACTED]

Dieser Bereich befindet sich in der näheren Umgebung des sogenannten [REDACTED] „Gliftes“ und würde eine Fläche von ca. 17.400 m² in Anspruch nehmen. Für den gegenständlichen Bereich liegt eine ausführliche Vegetations- und Vogelkartierung vor. Der Bereich der Schotterentnahme stellt sich als flacher Waldbereich dar, der durch den Bach eingeschottert und abwechslungsreich gestaltet wurde. Hier befinden sich zahlreiche Initialstadien mit aufkommendem Weidengebüsch. Dazwischen bilden sich stehende Totholzbereiche aus. Einsehbarkeit besteht auf Grund der abgeschiedenen Lage nur aus der unmittelbaren Umgebung bzw. den umliegenden Bergbereichen.

4. Zu den [REDACTED] Runsen (Runse 3 und 4):

Oberhalb der geplanten Umfahrungstrasse der [REDACTED] Straße soll die Runse 4 sowie die Runse 3 im oberen Bereich geräumt werden. Bei den Runsen handelt es sich um Schotteranlandungen, die bereits wieder gut mit Sträuchern und Bäumen bestockt sind. Hierbei handelt es sich um einen Fichten-Spirkenwald mit Latsche. Teilweise weist die gegenständliche Fläche auch eine Krautschicht auf. An Baumarten kommen Fichte, Spirke, Kiefer, Latsche, Vogelbeere, Mehlbeere, verschiedene Weiden und Wacholder vor. Somit kann der gegenständliche Bereich als Fichten-Spirken-Wald bzw. Latschenwald bezeichnet werden.

Einsehbarkeit besteht auf Grund der steileren Hanglage gut vom Talkessel rund um [REDACTED] aus. An Erholungseinrichtungen sind Forstwege, die auch als Wanderwege genutzt werden können, zu nennen.“

Spruch

Auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Reutte als gemäß den §§ 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, 98 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (kurz: WRG 1959) sowie 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (kurz: TNSchG 2005) zuständige Behörde I. Instanz über das vorliegende Ansuchen wie folgt:

A) Forstrechtliche Bewilligung:

I.

Dem Land Tirol/Landesstraßenverwaltung, vertreten durch die Abteilung Straßenbau, diese wiederum vertreten durch Herrn [REDACTED] wird gemäß den §§ 17 ff und 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 55/2007, i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Bergwald“, BGBl. III Nr. 233/2003, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 112/2005, die beantragte forstrechtliche Bewilligung

- a) zur befristeten Rodung von Teilflächen aus dem Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] im Ausmaß von 9.900 m² zum Zwecke der Entnahme von max. 30.000 m³ Schottermaterial aus dem Bereich [REDACTED] sowie
- b) zur befristeten Rodung von Teilflächen aus den Gst.Nr. [REDACTED] sowie [REDACTED] jeweils KG [REDACTED], im Ausmaß von 11.431 m² zur Entnahme von maximal 15.000 m³ Schottermaterial aus dem Bereich der „[REDACTED] Runsen“ (Runse 3 und 4)

im Sinne der obigen Technischen Beschreibung, des Befundes sowie nach Maßgabe der beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen

erteilt.

II.

Die forstrechtliche Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:

1. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung wird an die ausschließliche Verwendung der Rodungsflächen zum Zweck der Materialentnahme gebunden.
2. Die Bewilligung der befristeten Rodung wird auf die Dauer von 5 Jahren erteilt.
3. Die Schlägerung des Holzes darf erst nach Auszeige durch das zuständige Forstaufsichtsorgan erfolgen.

4. Sämtliche Böschungen sind standsicher auszuführen. Die Böschungskanten sind dabei so zu gestalten bzw. auszurunden, dass ein harmonischer Übergang in das ursprüngliche Gelände gewährleistet ist.
5. Bodenwunden, wie insbesondere Böschungen und Anschnitte, sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Termin, spätestens jedoch bis zum **31.10.2012** zu begrünen. Die Begrünung ist so lange nachzubessern, bis eine geschlossene Grasnarbe nachhaltig gesichert ist. Zur dauernden Erhaltung der Grasnarbe ist diese auch in den Folgejahren zu pflegen und zu schützen.
6. Der Materialabbau hat in Absprache mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinverbauung, Gebietsbauleitung Außerfern, zu erfolgen.
7. Das Gelände ist so auszuformen, dass sich in den Folgejahren das Geschiebe schadlos ablagern kann.
8. Die befristeten Rodeflächen sind bis spätestens 31.10.2012 im Einvernehmen mit der Bezirksforstinspektion Reutte zu bepflanzen.
9. Die Rekultivierungsflächen sind bis zum Erreichen eines stabilen Vegetationsaufbaus nachzubessern und zu pflegen.

III.

Die Rodungsbewilligung gilt ausschließlich zum Zweck der Entnahme von Schottermaterial aus den Bereichen [REDACTED] sowie [REDACTED] Runsen“ (Runse 3 und 4) im Ausmaß von maximal 45.000 m³.

Sie erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis zum **31.12.2012** erfüllt wird.

IV.

Befristung:

Die vorübergehende Rodungsbewilligung wird bis zum **31.12.2012** befristet.

B) Wasserrechtliche Bewilligung:

I.

Dem Land Tirol/Landesstraßenverwaltung, vertreten durch die Abteilung Straßenbau, diese wiederum vertreten durch Herrn [REDACTED], wird gemäß den §§ 9, 11 – 13, 15, 21, 31c, 38, 41, 98 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2006, die beantragte wasserrechtliche Bewilligung zur Räumung von Schottermaterial aus den Bereichen

- a) [REDACTED] bach“ auf Gst.Nr. [REDACTED] sowie [REDACTED], jeweils KG [REDACTED] im Ausmaß von maximal 9.000 m³,
- b) [REDACTED] bach auf Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] im Ausmaß von maximal 40.000 m³,
- c) [REDACTED] Runsen“ (Runse 3 und 4) auf Gst.Nr. [REDACTED] sowie [REDACTED], jeweils KG [REDACTED] im Ausmaß von maximal 15.000 m³ sowie
- d) [REDACTED] auf Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] im Ausmaß von maximal 30.000 m³

nach Maßgabe der obigen Technischen Beschreibung, des Befundes sowie der beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Planunterlagen

erteilt .

II.

Die wasserrechtliche Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:

a) aus wasserbautechnischer Sicht (Entnahmestelle [REDACTED] bach“):

1. Die Räumung außerhalb des festgelegten Entnahmebereiches ist unzulässig.
2. Der Gemeingebrauch der Sand- und Kiesentnahme darf nicht behindert werden.
3. Der Abbau darf nur bis auf die Niederwasserspiegellinie erfolgen.
4. Die Materialgewinnung darf weder mit einem Schürfkübelbagger noch mit einem Schrapper durchgeführt werden.
5. Der Abbau muss vom wasserseitigen bzw. flussabwärtigen Rand der Sand- bzw. Kiesbank her abschnittsweise und kontinuierlich vorgenommen werden. Die Bildung von Riegeln und Gruben ist unzulässig.
6. Fahrzeuge sowie Entnahmegерäte dürfen in den Gewässerbereich nur dann einfahren, wenn sie sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Gewässers in einem einwandfreien Zustand befinden.
7. Die Betankung der Fahrzeuge sowie der Entnahmegерäte darf nur außerhalb des Gewässerbereiches erfolgen.
8. Die einmalige Entnahmemenge wird mit max. 9.000 m³ festgesetzt.
9. Vor Abschluss bzw. Auflaufen der Kiesentnahmetätigkeit ist mit dem Baubezirksamt Reutte/Wasserbau ein Ortsaugenschein durchzuführen.
10. Im Falle einer beabsichtigten Mehrentnahme ist eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung zur erwirken.

11. Die Einhaltung der vorstehenden Bedingungen wird durch das Baubezirksamt Reutte/Wasserbau überwacht. Den Anordnungen der Überwachungsorgane ist daher uneingeschränkt Folge zu leisten.

b) aus Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung:

1. Die entstehenden Böschungen sind standfest herzustellen.
2. Die Entnahme hat so zu erfolgen, dass keine stehenden Wasserflächen entstehen.
3. Die Ausformung der Entnahmestellen hat im Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Außerfern, zu erfolgen.

c) aus kulturbautechnischer Sicht:

1. Auf der Baustelle ist ständig eine ausreichende Menge an Ölbindemittel (mindestens 50 kg) bereit zu halten. Dieses ist im Notfall unverzüglich einzusetzen, um auslaufendes Öl schnellstmöglich zu binden.
2. Ölaustritte sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Reutte zu melden.
3. Bei den Bauarbeiten ist jegliche Verunreinigung mit wassergefährdenden Stoffen unbedingt zu vermeiden.
4. Alle am Bau eingesetzten Baumaschinen müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden und mit schadlosen Hydraulikschläuchen ausgerüstet sein.

d) aus limnologischer Sicht:

1. Die Entnahme ist durch ein externes ökologische Bauaufsichtsorgan zu überwachen.
2. Vor Beginn der Räumungen sind die einzelnen Entnahmeflächen in Abstimmung mit dem ökologischen Bauaufsichtsorgan durch Pflöcke in der Natur zu kennzeichnen.
3. Die Entnahmestellen sind nach Beendigung der Schotterentnahmen so auszugestalten, dass sie ein möglichst naturnahes Erscheinungsbild aufweisen.
4. Zur Beweissicherung sind vor und während der Baggerungen Fotodokumentationen des gesamten Räumungsbereiches anzufertigen. Dabei sind vor allem auch die Gewässerquerungen und der Abbau der Schotterbänke im zeitlichen Verlauf zu dokumentieren. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Behörde unaufgefordert ein Schlussbericht, der die Flächen vor, während und nach Beendigung der Entnahme darstellt, vorzulegen.
5. Zu- und Abfahrten zu den Entnahmen dürfen nur über bestehende Wegenlagen erfolgen.
6. Die Schotterentnahmen dürfen nur im Trockenen erfolgen.

III.

Baufristen gemäß § 112 Wasserrechtsgesetz 1959:

Sämtliche Bauarbeiten sind bis längstens 31.12.2011 zu vollenden.

Die Fertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

IV.

Befristung:

Gemäß § 21 Abs. Wasserrechtsgesetz 1959 wird die wasserrechtliche Bewilligung bis zum 31.12.2011 befristet erteilt.

V.

Hinsichtlich der durch die Anlage berührten fremden Grundstücke sind gemäß § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bau, den Bestand, den Betrieb und die Instandhaltung der Anlage sowie zum Betreten des Grundstückes zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken als eingeräumt anzusehen.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden.

C) Naturschutzrechtliche Bewilligung:

I.

Dem Land Tirol/Landesstraßenverwaltung, vertreten durch die Abteilung Straßenbau, diese wiederum vertreten durch Herrn [REDACTED], wird gemäß den §§ 2, 4 und 5 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 18.04.2006, über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten (Tiroler Naturschutzverordnung 2006), LGBl.Nr. 39/2006, i.V.m. §§ 7 Abs. 1 lit. a, lit. b, Abs. 2 lit. a, lit. b Z. 1 und 2, 29 Abs. 2 lit. a Z. 2, Abs. 3 lit. b, Abs. 4 und Abs. 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (Wv), LGBl.Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 57/2007, die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung zur Räumung von Schottermaterial aus den Bereichen

- a) [REDACTED] bach“ auf Gst.Nr. [REDACTED] sowie [REDACTED] jeweils KG [REDACTED] im Ausmaß von maximal 9.000 m³,
- b) [REDACTED] bach auf Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] im Ausmaß von maximal 40.000 m³,
- c) [REDACTED] Runsen“ (Runse 3 und 4) auf Gst.Nr. [REDACTED] sowie [REDACTED] jeweils KG [REDACTED] im Ausmaß von maximal 15.000 m³ sowie

d) [REDACTED] auf Gst.Nr. [REDACTED], KG [REDACTED] im Ausmaß von maximal 30.000 m³

nach Maßgabe der obigen Technischen Beschreibung, des Befundes sowie der beiliegenden Planunterlagen

erteilt.

II.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:

a) aus naturkundefachlicher Sicht:

1. Die Entnahme ist durch ein externes ökologische Bauaufsichtsorgan zu überwachen.
2. Vor Beginn der Räumungen sind die einzelnen Entnahmeflächen in Abstimmung mit dem ökologischen Bauaufsichtsorgan durch Pflöcke in der Natur zu kennzeichnen.
3. Die Entnahmestellen sind nach Beendigung der Schotterentnahmen so auszugestalten, dass sie ein möglichst naturnahes Erscheinungsbild aufweisen.
4. Zur Beweissicherung sind vor und während der Baggerungen Fotodokumentationen des gesamten Räumungsbereiches anzufertigen. Dabei sind vor allem auch die Gewässerquerungen und der Abbau der Schotterbänke im zeitlichen Verlauf zu dokumentieren. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Behörde unaufgefordert ein Schlussbericht, der die Flächen vor, während und nach Beendigung der Entnahme darstellt, vorzulegen.
5. Zu- und Abfahrten zu den Entnahmen dürfen nur über bestehende Weganlagen erfolgen.
6. Die Schotterentnahmen dürfen nur im Trockenen erfolgen.

III.

Gemäß § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 wird

Herr

[REDACTED]

zur ökologischen Bauaufsicht zur Überwachung der plan- und bescheidgemäßen Ausführung des Vorhabens bestellt.

HINWEIS

1. Das ökologische Aufsichtsorgan hat die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens zu überwachen und dem Verantwortlichen allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben. Werden die aufgezeigten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig behoben, so hat das ökologische Aufsichtsorgan davon die Behörde unverzüglich zu verständigen. Das ökologische Aufsichtsorgan hat weiters die Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung bei der Ausführung des Vorhabens oder der Erfüllung der behördlichen Vorschriften auf Verlangen fachlich zu beraten (§ 44 Abs. 4 TNSchG 2005).
2. Das ökologische Aufsichtsorgan ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im erforderlichen Ausmaß die betreffenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen zu betreten, Untersuchungen, Vermessungen, Messungen und Prüfungen vorzunehmen, Probetriebe durchzuführen und Proben zu entnehmen. Es ist weiters berechtigt, in die jeweiligen schriftlichen und elektronischen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Kopien herzustellen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Das ökologische Aufsichtsorgan ist zur Verschwiegenheit über die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet (§ 44 Abs. 5 TNSchG 2005).
3. Die Kosten für die ökologische Bauaufsicht entsprechend dem Aufwand hat der Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung zu tragen.

HINWEIS

Es wird darauf hingewiesen, dass für eine allfällige **Aufbereitung des entnommenen Schottermaterials** eine gesonderte naturschutzrechtliche Bewilligung im Sinne des § 6 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 einzuholen ist, da die gegenständliche Entscheidung die Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen nicht umfasst.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich – oder – nach Maßgabe der bei der Einbringungsbehörde vorhandenen technischen Mittel – fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung (E-Mail) oder in einer anderen technisch möglichen Weise (zB. Telekopie) einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare_einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung). Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensablauf:

Das Land Tirol/Landesstraßenverwaltung, vertreten durch die Abteilung Straßenbau, diese wiederum vertreten durch Herrn [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte die Erteilung der wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Schottermaterial im Gemeindegebiet von [REDACTED] beantragt.

Konkret ist geplant, aus folgenden Bereichen Material zu entnehmen:

1. [REDACTED] bach
2. [REDACTED] bach
3. [REDACTED] Runsen (Runse 3 und 4)
4. Bereich [REDACTED]

Änderungen im Vergleich zum Einreichprojekt:

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurden gegenüber dem ursprünglichen zur Bewilligung beantragten Projekt folgende

Änderungen/Ergänzungen

vorgenommen und zum Antragsgegenstand gemacht:

1. Entsprechend den Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen wurde die beantragte Rodfläche für den Bereich [REDACTED] von 17.400 m² auf 9.900 m² reduziert.
2. Folgende Entnahmemengen wurden zum Antragsgegenstand gemacht:

- Bereich [REDACTED]

Entnahme von maximal 30.000 m³

- Grund [REDACTED]

Entnahme von maximal 9.000 m³. Zu diesem Bereich ist festzustellen, dass lt. Vorschriften des limnologischen Amtssachverständigen lediglich im Trockenen gebaggert werden darf, weshalb die maximale Entnahmemenge von 9.000 m³ voraussichtlich nicht zur Gänze ausgeschöpft werden kann.

- Tauern [REDACTED]

Die Entnahmemenge beträgt hier maximal 40.000 m³.

- **Runsen:**

Hier beträgt die Abraummenge maximal 15.000 m³.

3. Auf Grund der Tatsache, dass der [REDACTED] bach in der Natur nicht mehr zur Gänze auf Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] fließt, sondern auch auf dem angrenzenden Grundstück mit der Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] Material ablagert, wurde der Antrag betreffend die Entnahmestelle „[REDACTED] bach“ dahingehend ausgeweitet, dass auch das Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] von der Entnahme beansprucht wird. Die diesbezügliche schriftliche Zustimmungserklärung des Grundeigentümers wurde dazu vorgelegt.
4. Hinsichtlich der Entnahmestelle [REDACTED] Runsen“ wurde ausgeführt, dass die Zufahrt zur Entnahmestelle „Runse 3“ über den bestehenden Traktorweg erfolgen solle, welcher nicht baulich adaptiert werden soll. Die Erreichbarkeit der „Runse 4“ ist direkt über das Baugebiet der geplanten Umfahrung [REDACTED] gegeben.
5. Das gewonnene Schottermaterial soll grundsätzlich nicht aufbereitet werden. Eventuell wird nach Möglichkeit im Bereich der Entnahmestelle [REDACTED] temporär eine Brecheranlage aufgestellt, um aus dem anstehenden Material Frostkoffermaterial zu gewinnen (Anmerkung: Diesbezüglich wird auf die gesonderte Bewilligungspflicht nach dem Tiroler Naturschutzgesetz verwiesen. Eine derartige Bewilligung ist von der vorliegenden Entscheidung nicht umfasst!).
6. Die Errichtung von Zwischenlagern ist nicht vorgesehen.

II. Entscheidungswesentliche Feststellungen:

Das in diesem Zusammenhang durchgeführte Ermittlungsverfahren erbrachte folgendes Ergebnis:

1. Gutachten:

a) aus forstfachlicher Sicht:

Zur Materialentnahme [REDACTED] Runsen“:

„Aussagen zur Waldeigenschaft lt. Forstgesetz

Die Rodeflächen sind im Kataster und Grundbuch mit der Benützungart Wald eingetragen. In der Natur ist nur ein Teil der beantragten Rodefläche mit forstlichem Bewuchs bestockt. Rund 7.600 m² der beantragten Rodefläche sind unproduktive Schotterflächen.

Einfluss auf die Wirkungen des Waldes

Bei der Nutzfunktion des Waldes sind, da es sich um Schutzwald außer Ertrag handelt, keine Beeinträchtigungen zu erwarten, Dienstbarkeiten sind keine betroffen.

Beeinträchtigungen der Schutzfunktion sind durch die gegenständliche Rodung bzw. Schotterentnahme ebenfalls kaum zu erwarten. Der Verlust der Schutzwirkung des gegenständlichen Waldbestandes wird

dadurch ausgeglichen, dass große Materialmengen entnommen werden. Mit der gegenständlichen Räumung entsteht wiederum eine große Ablagerungsfläche für zukünftige Murereignisse.

Negative Auswirkungen auf die Wohlfahrts- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben im Wesentlichen auf die Zeit der Schotterentnahme bis zum Abschluss der Rekultivierungsarbeiten beschränkt.

Auswirkungen auf benachbarte Waldflächen

Negative Auswirkungen auf benachbarte Waldflächen sind durch die gegenständliche Rodung nicht zu erwarten.

Forstfachliche Schlussfolgerung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine gravierenden negativen Auswirkungen durch die Rodung zu erwarten sind. Aus forstfachlicher Sicht kann daher der Bewilligung der gegenständlichen Rodung unter Vorschreibung nachstehend angeführter Nebenbestimmungen zugestimmt werden.“

Zur Materialentnahme

„Aussagen zur Waldeigenschaft lt. Forstgesetz

Die Rodeflächen sind im Kataster und Grundbuch mit der Benützungart Wald eingetragen. In der Natur ist nur ein Teil der beantragten Rodefläche mit forstlichem Bewuchs bestockt. Rund 7.500 m² der beantragten Rodefläche sind unproduktive Schotterflächen.

Einfluss auf die Wirkungen des Waldes

Bei der Nutzfunktion des Waldes sind, da es sich um Schutzwald außer Ertrag handelt, keine Beeinträchtigungen zu erwarten, Dienstbarkeiten sind keine betroffen.

Beeinträchtigungen der Schutzfunktion sind durch die gegenständliche Rodung bzw. Schotterentnahme ebenfalls kaum zu erwarten. Der Verlust der Schutzwirkung des gegenständlichen Waldbestandes wird dadurch ausgeglichen, dass große Materialmengen entnommen werden. Mit der gegenständlichen Räumung entsteht wiederum eine große Ablagerungsfläche für zukünftige Murereignisse.

Negative Auswirkungen auf die Wohlfahrts- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben im Wesentlichen auf die Zeit der Schotterentnahme bis zum Abschluss der Rekultivierungsarbeiten beschränkt.

Auswirkungen auf benachbarte Waldflächen

Negative Auswirkungen auf benachbarte Waldflächen sind durch die gegenständliche Rodung nicht zu erwarten.

Forstfachliche Schlussfolgerung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine gravierenden negativen Auswirkungen durch die Rodung zu erwarten sind. Aus forstfachlicher Sicht kann daher der Bewilligung der gegenständlichen Rodung unter Vorschreibung nachstehend angeführter Nebenbestimmungen zugestimmt werden.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

b) aus wasserbautechnischer Sicht:

„Die geplante Räumung führt zu einer Verbesserung der Geschiebesituation und trägt dadurch zur Erhöhung der Sicherheit im Mündungsbereich des [REDACTED] Sees bei. Insbesondere wird der Schutz für das Hotel [REDACTED] durch die gegenständliche Räumung wesentlich verbessert.

Würde das Material nicht im gegenständlichen Bereich entnommen, so wäre es erforderlich, nach jedem größeren Hochwasser den Mündungsbereich zu räumen, wobei sich dort die Räumarbeiten auf Grund der Örtlichkeiten als wesentlich schwieriger erweisen würden und auch wesentlich häufiger geräumt werden müsste.

Bei Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen besteht gegen die Umsetzung der geplanten Maßnahmen kein Einwand.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

c) aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung:

[REDACTED]bach:

Die geplante Materialentnahme ist gut geeignet, eine drohende Gefährdung aus dem [REDACTED]bach von dem beschriebenen Uferbegleitweg und vom Unterwasserkanal der Elektrizitätswerke [REDACTED] abzuwenden.

Durch die Materialentnahme entsteht ein Rückhalteraum, der im Katastrophenfall die Geschiebemenge des [REDACTED]baches so abpuffert, dass eine unmittelbare Gefährdung für die Infrastruktureinrichtungen nicht mehr gegeben ist. Dies stellt im Vergleich zur derzeitigen Situation eine deutliche Verbesserung der Gefahrensituation dar.

Zur Entnahmestelle [REDACTED] Runsen“:

Durch die geplante Materialentnahme im Bereich der Runsen 3 und 4 werden diese beiden Bachläufe wesentlich stärker in ihre ursprüngliche Bahn geleitet. Beim derzeitigen Zustand können die Runsen 3 und 4 an jeder Stelle des Schwemmkegels aus ihrem Bachbett ausbrechen und großräumige Bereiche mit Murmaterial überstreichen. Dabei liegt die bestehende ÖBB-Trasse im Gefährdungsbereich. Durch eine

entsprechende Konzentration der Bachläufe werden diese zu den bestehenden Durchlässen gelenkt und wird so eine Verringerung der Gefährdungssituation für die ÖBB-Trasse bewirkt. Dies in weiterer Folge auch für die zukünftige Umfahrungsstraße, welche im Nahbereich der ÖBB-Trasse verlaufen soll.

Zum Entnahmebereich [REDACTED]

Durch die geplante Materialentnahme im Bereich [REDACTED] entsteht für den [REDACTED] bach ein Puffer für Geschiebeablagerungen und die Hochwasserführung. Dadurch wird tendenziell im Unterlauf eine geringere Gschieführung und eine verringerte Hochwasserspitze zu erwarten sein. Dies bedeutet insbesondere für den Regionalkanal des Abwasserverbandes [REDACTED] und Umgebung-[REDACTED] und für das [REDACTED] [REDACTED] eine Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand.

Bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind für alle 3 beschriebenen Bereiche nachstehende Nebenbestimmungen einzuhalten.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

d) aus kulturbautechnischer Sicht:

„Durch die geplanten Maßnahmen sind bei Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen keine Verschlechterungen für den Oberflächen- und Grundwasserkörper zu erwarten.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

e) aus limnologischer Sicht:

Der limnologische Amtssachverständige hatte die geplanten Maßnahmen im Zuge eines Lokalaugenscheines begutachtet und ausgeführt, dass bei Einhaltung der, vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, kein Einwand gegen die Umsetzung des geplanten Vorhabens bestünde.

f) aus naturkundefachlicher Sicht:

[REDACTED] bach:

Bei dieser Entnahmestelle ist eine Fläche von ca. 7.500 m² betroffen. Hierbei handelt es sich um einen dynamischen Lebensraum, der einerseits von Überschotterungen und andererseits von Pionierstadien charakterisiert wird. Dieser Lebensraum ist von einer ständigen Veränderung gekennzeichnet und bietet für viele Pionierarten Lebensraum. Durch die Schotterentnahme wird der gegenständliche Lebensraum großflächig entfernt. Somit sind große Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Lebensraum von Pflanzen und Tieren“ sowie „Naturhaushalt“ gegeben. Die Dauer der Beeinträchtigung wird als mittelfristig eingestuft, da sich längerfristig durch Murereignisse wieder ein gleichgearteter Lebensraum einstellen kann. Dasselbe

gilt auch für das Landschaftsbild und den Erholungswert, hier werden die oben genannten Beeinträchtigungen in erster Linie während der Bauzeit gegeben sein, wobei die Landschaftsbildbeeinträchtigungen ebenfalls mittelfristig einzustufen sind.

[REDACTED] Bach:

Beim [REDACTED] bach handelt es sich um einen naturnahen Bachabschnitt, der durch zahlreiche verschieden stark bewachsene Schotterbänke charakterisiert wird und einen dynamischen Lebensraum darstellt. Die Schotterentnahme würde diesen Bereich ebenfalls zerstören. Somit sind wiederum die zu erwartenden Beeinträchtigungen mittelfristig als stark für den Lebensraum von Pflanzen und Tieren und den Naturhaushalt einzustufen. Die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und den Erholungswert werden in erster Linie auf die Bauzeit beschränkt sein.

[REDACTED]

In diesem Bereich soll ein ca. 17.400 m² großer Überschotterungsbereich im Wald in Anspruch genommen werden. Die Überschotterung bildet 3 strukturierte Lebensraumbereiche aus, so zB. Pionierstadien, durch Überschotterung abgestorbenes Altholz, etc. Dieser abgeschiedene Lebensraum würde durch gegenständliche Maßnahme stark beeinträchtigt werden. Eine Liste der geschützten Tier- und Pflanzenarten befindet sich in den Unterlagen. Für den Erholungswert werden im gegenständlichen Bereich während der Bauzeit ebenfalls starke Beeinträchtigungen zu erwarten sein. Dasselbe gilt für das Landschaftsbild, wobei eine Einsehbarkeit in erster Linie nur aus der unmittelbaren Umgebung gegeben ist.

[REDACTED] Runsen:

Diese Bereiche stellen ebenfalls Schotterrinnen dar, die jedoch zum Teil wieder mit Baumarten (siehe Befund) bestockt sind. Die Bereiche sind gut einsehbar, da sie sich in einer steileren Hanglage befinden. Auch in diesem Bereich wird eine Entnahme große Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz bewirken.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die beantragten Schotterentnahmen insgesamt massive Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz bewirken werden. Es sind Schotterrinnen, überschotterte Waldbereiche, aber auch Flussbereiche von den geplanten Maßnahmen betroffen. Die oben genannten Beeinträchtigungen werden zumindest ein mittelfristiges Ausmaß erreichen, und zwar bis ausreichende Niederschlagsereignisse die entnommenen Schotterbereiche wieder auffüllen. Weiters sind geschützte Pflanzenarten von gegenständlicher Maßnahme betroffen, wobei auch davon auszugehen ist, dass geschützte Lebensräume wie Kalk- und Kieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe sowie bei den Runsen montaner und subalpiner Pinus uncinata-Wald betroffen sein kann. Aus den Unterlagen, die lediglich die Schotterentnahmestelle Höhle naturkundlich bearbeitet haben, gehen keine detaillierten Auflistungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume für die anderen Standorte hervor.

Sollten gegenständliche Schotterentnahmestellen naturschutzrechtlich bewilligt werden, sind folgende Nebenbestimmungen unbedingt einzuhalten.

Die oben genannten Beeinträchtigungen können jedoch durch Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht entscheidend abgemindert werden."

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha-Bewilligungsbescheid mitaufgenommen. Auf die Vorschreibung des Verbotes einer Materialaufbereitung an der Entnahmestelle konnte in Anbetracht der Tatsache, dass eine derartige Maßnahme eine gesonderte naturschutzrechtliche Bewilligung erfordert, verzichtet werden.)

2. Stellungnahmen der Parteien und Beteiligten (mit Ausnahme des Landesumweltanwaltes):

Der Vertreter der Elektrizitätswerke [REDACTED] als Eigentümerin der Gst.Nr. [REDACTED] sowie [REDACTED] jeweils KG [REDACTED] hatte ausgeführt, dass der Inanspruchnahme der genannten Grundstücke grundsätzlich die Zustimmung erteilt werde. Es werde allerdings darauf hingewiesen, dass die Brücke, welche für die Räumung im Bereich des [REDACTED]baches befahren werden müsse, so zu verstärken sei, dass diese weiterhin gesichert benutzt werden könne. Diesbezüglich wurde auch auf folgende schriftliche Stellungnahme verwiesen:

„Im Vorfeld haben wir bereits eine Fotodokumentation in digitaler Form übermittelt. Die Fotodokumentation aus dem Jahre 1974 zeigt einige Abschnitte der Errichtung des Kanal-Auslaufbauwerkes zum [REDACTED]-See mit Brücke über den Unterwasserkanal, vom Beginn der Aushubsarbeiten bis zur Fertigstellung mit Einschub der Dammbalkenkonstruktion für die Wasserhaltung im Winter, wenn [REDACTED] und [REDACTED]-See bis auf -5 m abgesenkt werden. Trotz intensiver Suche konnten wir den Bewehrungsplan der Betonkonstruktion weder im Original noch in Papierform auffinden. Aus einigen Fotos ist die Bewehrung der Betonkonstruktion ersichtlich.

Hinsichtlich der Benützung der Brücke für den Abtransport von Material aus der gegenüber dem Hotel [REDACTED] befindlichen Tauernmure geben wir hiermit unsere grundsätzliche Zustimmung.

Allerdings ist, wie wir bereits fernmündlich mitgeteilt haben, zu bedenken, dass seit Fertigstellung der Brücke sich die gesamte Konstruktion mehr oder weniger gleichmäßig ca. 27 cm abgesenkt hat, wobei der graphische Verlauf der Absenkung eine „Beruhigung“ andeutet. Die letzte Kontrollvermessung wurde von uns im Hinblick auf die beabsichtigten Transporte im Juli 2007 durchgeführt. Eventuell zusätzlich auftretende Setzungen im Zusammenhang mit den geplanten Transporten sind im Vorhinein schwer abschätzbar. Wir schlagen daher vor, dass im Zuge der Transporte Höhenkontrollmessungen sowie eine Abschlussmessung durchgeführt werden sollten. Würden diese Messungen markante Setzungen zeigen, müssten die Transporte unter Umständen abgebrochen werden, was wir gemeinsam, auch nach Rücksprache mit dem Projektanten (Nachfolge BHM) aus derzeitiger Sicht nicht erwarten.

Grundsätzlich begrüßen wir die Räumung dieser Tauernmure. Bereits im Zuge des Kraftwerkbaues [REDACTED] wurde dieser Mureinstoß umfangreich geräumt wie aus der Fotodokumentation ersichtlich ist.

Der Murgang vom [REDACTED]bereich beim [REDACTED] stellt kein unerhebliches Risiko dar zumal eine Verlegung des Auslaufbereiches zumindest mit einer örtlichen Überschwemmung im Bereich des Campingplatzes einherginge, nämlich auch dann, wenn sich die Kraftwerksanlage nicht in Betrieb befindet. Alleine aus den Abflüssen des [REDACTED] und [REDACTED]baches. Der Mureinstoß im Jahr 1990 war auf ein örtlich begrenztes und stärkeres Niederschlagsereignis zurückzuführen. Damals wurden auch PKW's in Mitleidenschaft gezogen bzw. eingemurt. Durch Abtransport dieses Materials entstünde wieder ein wichtiger Retentionsraum.

Mit der berücksichtigten Verstärkung unserer Brückenkonstruktion am Auslaufbauwerk auf Brückenklasse I durch das Baubezirksamt Reutte sind wir einverstanden. Vor in Angriffnahme der Transporte sollte eine gemeinsame Besichtigung im Sinne einer Beweisaufnahme des Bauwerkes, durchgeführt werden. Aus derzeitiger Sicht gehen wir davon aus, dass dieses Vorhaben in der geplanten Form ausführbar ist und damit wirtschaftliche wie auch sicherheitstechnische Aspekte umgesetzt werden können.“

Der Vertreter des Landeshauptmannes als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes hatte erklärt, dass der Materialentnahme sowie der Nutzung des betroffenen Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] entsprechend der schriftlichen Erklärung vom 10.09.2007 zugestimmt werde. Dies deshalb, da die Räumung im öffentlichen Interesse liege. Da außerdem nur ein geringer Teil der Entnahme aus öffentlichem Wassergut erfolge und das Material als nicht hochwertig anzusehen sei, werde auf die Berechnung eines sogenannten „Schotterzinses“ verzichtet.

Hinsichtlich sämtlicher Grundstücke, welche entweder durch die Entnahme selbst oder durch die Zufahrt zu den Entnahmestellen betroffen sind, wurden zwischen dem Antragsteller und den betroffenen Grundeigentümern entsprechende Vereinbarungen getroffen und wurde diesen Maßnahmen seitens der Grundeigentümer die Zustimmung erteilt.

Seitens der Gemeinde [REDACTED] deren Grundstücke ebenfalls durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen betroffen sind, wurde ausgeführt, dass der Entnahme grundsätzlich zugestimmt werde, dass die Entnahme im Bereich [REDACTED] bach“ aber so zu erfolgen habe, dass nicht durch das Ortsgebiet sowie über Gemeindewege zugefahren werde, sondern so wie im Einreichprojekt beschrieben zur Entnahmestelle zugefahren werde. Hinsichtlich des Entnahmebereiches [REDACTED] wurde darauf hingewiesen, dass der bestehende Forstweg für den Fall, dass dieser in Mitleidenschaft gezogen werden sollte, nach Abschluss der Bauarbeiten wieder instand zu setzen sei. Für den Fall eines Weidebetriebes seien entsprechende Absprachen mit der Weideinteressentschaft [REDACTED] (Abzäunung, etc.) zu treffen.

Seitens der [REDACTED] war im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme folgendes ausgeführt worden:

„Die gegenständliche Aufschüttung berührt Leitungsanlagen, die von der [REDACTED] betrieben werden, und wir weisen als Verfahrensbeteiligte auf die notwendige Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Sinne des Elektrotechnikgesetzes hin.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Bescheid:

- 1. Da die Leitungsanlagen der [REDACTED] ständig unter Spannung stehen, bedeutet jede Annäherung an die Leiterseile auf weniger als 2 m bei den Hochspannungsfelleitungen bis 100kV Lebensgefahr.*

Diese Abstände sind auch von den durch Wind ausgelenkten Leiterseilen einzuhalten und gelten auch für Baumaschinen und sonstige Geräte.

Der Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen der [REDACTED] darf durch die geplante Schotterentnahme nicht gefährdet und beeinträchtigt werden.

Aufschüttungen im Schutzbereich, durch welche die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände unterschritten werden sowie Abgrabungen in der Nähe von Masten, die deren sicheren Bestand gefährden, sind verboten.

Die mit der Durchführung beauftragten Firmen sind hierüber vom Antragsteller entsprechend zu unterrichten.

- 2. Sollten durch das geplante Bauvorhaben Erdungsbänder der 110 kV Maste freigelegt oder beschädigt werden, müssen diese im Einvernehmen mit der [REDACTED], instandgesetzt oder neu verlegt werden.“*

Seitens der Fischereiberechtigten waren ebenfalls keine Einwendungen gegen die Umsetzung der geplanten Maßnahmen erhoben worden.

3. Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten für den Bezirk Reutte (in Vertretung des Landesumweltschutzes):

Der Naturschutzbeauftragte für den Bezirk Reutte, Herr [REDACTED] hatte in Vertretung des Landesumweltschutzes im Rahmen seiner Stellungnahme vom 05.10.2007 folgendes ausgeführt:

„Zum Antrag des Landes Tirol auf Erteilung der erforderlichen Bewilligungen zur Entnahme von Schottermaterial aus folgenden Entnahmebereichen

- 1. [REDACTED]bach*
- 2. [REDACTED]bach*
- 3. [REDACTED] Runsen (Runse 3 und 4)*
- 4. Bereich [REDACTED]*

ergibt sich, dass eine Materialentnahme von insgesamt max. 94.000 m³ geplant ist.

Zum [REDACTED]bach:

Erste Entnahmestelle ist der [REDACTED]bach, aus dem ca. 40.000 m³ entnommen werden sollen. Dieser Murenkegel ist im unteren Bereich zur Seeseite bereits anthropogen beeinträchtigt, da immer wieder Material entnommen werden muss, um einen Einstoß in den Unterwasserkanal der EWR zu verhindern. Kommt es zu dieser Materialentnahme, so sind die Beeinträchtigungen mittelfristig, dh. bis zum nächsten Murreignis, einzustufen. Nach der Entnahme sind dann möglicherweise keine weiteren Entnahmen mehr nötig. Aus diesem Grund kann sich auf längere Zeit wieder ein natürlicher Lebensraum einstellen. Aus diesem Grund wird gegen die Materialentnahme unter der Voraussetzung, dass keine Verbauungen erforderlich sind (wie von SV für Wildbach- und Lawinenverbauung ausgeführt), kein Einwand erhoben. Sämtliche Nebenbestimmungen sind einzuhalten.

Zum [REDACTED] bach:

Im Bereich des [REDACTED] baches südlich des [REDACTED] Sees sollen ca. 9.000 m³ Schottermaterial entnommen werden. Da in diesem Bereich der [REDACTED] bach durch den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung mit einem Leitwerk verbaut wurde und die Schotterentnahme ausnahmslos im Trockenen erfolgt, besteht kein Einwand gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung.

Zu den [REDACTED] Runsen“ (Runse 3 und 4) und zum Bereich [REDACTED]

Hier sind die Beeinträchtigungen stark, da es sich auch um Lebensräume wie Kalk- und Kieferschutthalden (EU-Lebensräume) sowie Spirkenbestände handelt. Aufgrund der großen Entnahmemenge (ca. 45.000 m³) und der exponierten Steilheit der Entnahmestelle sind die Beeinträchtigungen nicht nur für den Lebensraum, sondern auch für das Landschaftsbild stark.

Es gibt eine Alternative für die Entnahme von Schottermaterial, nämlich im südlichen Bereich des [REDACTED] baches in der Gemeinde [REDACTED] in dem laut Aussage des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, [REDACTED] 80.000 – 100.000 m³ Material angelandet sind. Es mussten in diesem Bereich bereits heuer ca. 20.000 m³ als Sofortmaßnahme entfernt werden, um ein Austreten des Grundbaches in den Siedlungsraum zu verhindern.

Aufgrund der bestehenden Alternative in relativ kurzer Entfernung, die gewährleistet, dass in relativ kurzer Zeit Material entfernt werden kann, sind in Relation die Beeinträchtigungen im Bereich der Entnahmestellen „Runsen 3 und 4“ und [REDACTED] groß, weshalb ich mich gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für diese Entnahmestellen ausspreche.“

4. Ausführungen zur Darlegung der öffentlichen Interessen:

Zur Darlegung der öffentlichen Interessen, welche an der Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen, war von Antragstellerseite ausgeführt worden, dass es im Bereich der genannten Entnahmestellen zu massiven Geschiebeanlandungen gekommen sei, welche zur Verbesserung der Abflussverhältnisse bzw. zur Minderung der Hochwassergefahr in den betroffenen Bereichen entnommen werden müssten. Durch die gegenständlichen Anlandungen sei nämlich eine verstärkte Hochwasser- und Murgefährdung für das Siedlungsgebiet von [REDACTED] bzw. zahlreiche Infrastruktureinrichtungen, insbesondere auch die Trasse der ÖBB, zu erwarten, weshalb großvolumige Räumungen in den betroffenen Abschnitten jedenfalls erforderlich seien.

Die im Antrag angeführte Entnahmekubatur sei erforderlich, um eine ausreichende Hochwassersicherheit durch die Herstellung von neuen Ablagerungsbereichen zu gewährleisten. Die Entnahmemenge sei deshalb recht großzügig bemessen werden, um einerseits künftige Geschiebeentnahmen zu vermeiden und andererseits bei weiteren Hochwässern ein ausreichendes „Puffervolumen“ zu gewährleisten. Um jedoch eine möglichst naturschonende Entnahme sicherzustellen, sei vorgesehen, sämtliche Baggerungen im Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung [REDACTED] sowie der Bundeswasserbauverwaltung durchzuführen.

Zur Gewährleistung einer sparsamen Bauausführung könne das entnommene Material im unmittelbaren Nahbereich der Entnahmestellen, nämlich bei der Umsetzung des Bauvorhabens zur Errichtung der Umfahrung [REDACTED] im Zuge der [REDACTED] Straße, eingesetzt werden.

5. Alternativenprüfung:

In Anbetracht der Vorbringen des Vertreters des Landesumweltanwaltes zu möglichen Alternativen zu den vorgesehenen Entnahmestellen, insbesondere zu den Entnahmestellen „Runse 3 und 4“ sowie [REDACTED] war seitens des Landes Tirol/Landesstraßenverwaltung ausgeführt worden, dass die zwingend vorgeschriebene Alternativenprüfung zu den nunmehr gewählten Materialentnahmestandorten selbstverständlich im Vorfeld der Antragstellung durchgeführt worden sei. Im Speziellen sei am 04.06.2007 eine Begehung mit dem Gebietsbauleiter des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Herrn [REDACTED], dem Bürgermeister von [REDACTED] dem Baubezirksamt Reutte sowie dem Vertreter der Abt. Straßenbau bezüglich möglicher Materialentnahmestellen erfolgt. Ebenso sei bereits im Vorfeld mit der Bundeswasserbauverwaltung, Herrn [REDACTED] Kontakt aufgenommen worden.

Hinsichtlich der, vom Naturschutzbeauftragten angeführten Alternative zu den Entnahmestellen „Runse 3 und 4“ sowie [REDACTED] im südlichen Bereich des [REDACTED] baches in der Gemeinde [REDACTED] sei festzustellen, dass es sich dabei wohl um den [REDACTED] bach sowie dessen Zubringer, den [REDACTED] bach, handeln müsse. Die aufgezeigten Bereiche seien in die oben beschriebene Alternativenprüfung selbstverständlich miteinbezogen worden. Im Speziellen sei für den Bereich [REDACTED] bach eine mögliche Aushubtiefe von 1,5 m auf einer Länge von 300 m und einer Breite von 30 m angeführt worden. Hier könnten mindestens 15.000 m³ Material entnommen werden; aus der Talbachsperre könnten insgesamt weitere 4.000 m³ Material entnommen werden. Für den Bereich [REDACTED] bach selbst sei bei einer Aushubtiefe von 2,0 m auf einer Länge von 700 m und einer Breite von 20 m eine Entnahmemenge von 30.000 m³ errechnet worden.

Neben diesen alternativen Entnahmestellen sei auch das gesamte Gebiet von [REDACTED] im Hinblick auf mögliche Entnahmestellen untersucht worden, so beispielsweise auch der [REDACTED] bach.

Kriterien und Voraussetzungen für die engere Auswahl der Entnahmestellen seien folgende gewesen:

1. Entnahmestellen, die einen vorbeugenden Katastrophenschutz bewirken, mit der Folge, dass andere öffentliche Stellen (Gemeinden, Energieversorgungsunternehmen, ÖBB, Tourismusverband, Wildbach- und Lawinenverbauung) sowie sonstige Infrastruktureinrichtungen nicht nur geschützt, sondern in Zukunft auch weniger finanziell belastet würden.
2. Nähe der Entnahmestelle zum Einbauort (zum Wohle der Bevölkerung und der Umwelt).
3. Gewinnung von geeignetem Material für Dammschüttungen und Frostkofferschüttungen.

Um zusätzliche LKW-Fahrten mit entsprechenden Emissionen sowie Lärm- und Staubbelastungen zu vermeiden, seien die Entnahmestellen weiters so gewählt worden, dass die Transportdistanz zwischen Entnahmestelle und Einbauort möglichst gering gehalten werden kann. Die angedachte Entnahmestelle zwischen [REDACTED] und [REDACTED] bedinge bei ca. 5 km Transportweite zur Einbaustelle, einem Transportvolumen von ca. 10 m³/LKW und einem mittleren Ausstoß von 750 g/km und LKW bei einer Materialmenge

von über 40.000 m³ einen Ausstoß von Co₂ im Ausmaß von mehr als 30 Tonnen. Künftige Murräumungen nach Katastrophen würden – bei Nichtbewilligung der beantragten Entnahme aus den Bereichen [REDACTED] [REDACTED] Runsen“ und [REDACTED] – im Gemeindegebiet von [REDACTED] zusätzlich weitere Deponieflächen bedingen oder wiederum einen weiten Abtransport mittels LKW erfordern.

Die Landesstraßenverwaltung von Tirol sehe es daher als ihre Pflicht, Belastungen von Umwelt und Bevölkerung durch Baumaßnahmen zu minimieren. Eine behördliche Vorschreibung, Material von weit weg mit tausenden LKW-Fahrten zuzuführen, obwohl gleichzeitig nähere Entnahmestellen mit derselben Schutzwirkung vorhanden seien, wäre auch im Sinne des Naturschutzes näher zu begründen. Auf die Mehrkosten, die dabei vom Österreichischen Steuerzahler zu begleichen seien, werde in diesem Zusammenhang nur am Rande verwiesen.

Im Übrigen seien alle noch weiter entfernt gelegenen Entnahmestellen seien unter Berücksichtigung der vorbeschriebenen Voraussetzungen von vornherein auszuschneiden gewesen.

III. Für die Behörde ergibt sich daraus in rechtlicher Hinsicht folgendes:

A) Zur forstrechtlichen Bewilligung:

a) zum Forstgesetz 1975:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Unbeschadet dieser Bestimmung kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 leg.cit. die Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975).

Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, so kann die Behörde die Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn nach § 17 Abs. 3 leg.cit. ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das beantragte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere sind danach,

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
- a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich der Verluste der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)
- geeignet sind.

Im Hinblick auf die schlüssigen und widerspruchsfreien Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen in dessen Gutachten kam die Behörde zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Fläche als Wald der gegenständlichen Rodung nicht entgegensteht, da durch die geplante befristete Rodung von Waldflächen keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Somit konnte die beantragte forstrechtliche Bewilligung im Sinne des § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 (ohne vorherige Durchführung einer Interessensabwägung) spruchgemäß erteilt werden.

b) zur Alpenkonvention:

Am 07.11.1991 haben die Umweltminister der Alpenstaaten und der Umweltkommissar der Europäischen Gemeinschaft das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) unterzeichnet. Dieses ist nach Hinterlegung der 3. Ratifikationsurkunde am 06.03.1995 in Kraft getreten. Die Protokolle der Alpenkonvention stehen auf derselben rechtlichen Ebene wie die „Mutterkonvention“. Nach Abwicklung der in der Verfassung vorgesehenen Verfahren trat unter anderem das Protokoll „Bergwald“, BGBl. III Nr. 233/2002, am 18.12.2002 in Kraft und ist demgemäß als Teil des Österreichischen Rechtsbestandes von Gesetzgebung und Vollziehung zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 des Protokolls „Bergwald“ verpflichten sich die Vertragsparteien für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass die, für die geplanten Materialentnahmen befristet zu rodenden Waldflächen lt. Waldentwicklungsplan, Teilplan Bezirksforstinspektion Reutte, zum Teil Schutzfunktion aufweisen, sodass im vorliegenden Fall die zitierten Bestimmung des „Bergwald-Protokoll“ zur Alpenkonvention anzuwenden war.

Das Ermittlungsverfahren hat nunmehr ergeben, dass durch die geplante befristete Rodung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Forstkultur bzw. angrenzende Waldbestände zu erwarten sind. Nach Abschluss der Materialentnahmen sind die befristeten Rodeflächen wieder mit forstlichem Bewuchs zu bestocken.

In Anbetracht dieser Feststellungen konnte die vorliegende Rodungsbewilligung auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Alpenkonvention spruchgemäß erteilt werden.

B) Zur wasserrechtlichen Bewilligung:

§ 41 Wasserrechtsgesetz 1959 bestimmt, dass der Eigentümer des Ufers an den, nicht zur Schiff- oder Floßfahrt genutzten Strecken der fließenden Gewässer befugt ist, Stein-, Holz- oder andere Verkleidungen zum Schutz und zur Sicherung seines Ufers sowie die Räumung der Bettes und Ufers auch ohne Bewilligung auszuführen.

Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind jedoch nach § 41 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 so durchzuführen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird.

Nachdem im vorliegenden Fall Schottermaterial im Ausmaß von insgesamt max. 94.000 m³ aus verschiedenen Bereichen entfernt werden soll, kann nicht mehr von einer kleineren Räumung, welche ohne gesonderte wasserrechtliche Bewilligung möglich wäre (vgl. VWGH vom 27.02.1987, Zl. 83/07/0278), gesprochen werden, sodass jedenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen war.

Einem Antrag auf Erteilung einer solchen wasserrechtlichen Bewilligung ist des Weiteren Folge zu geben, wenn das Ermittlungsverfahren ergibt, dass das Vorhaben öffentlichen Interessen (§ 105 Wasserrechtsgesetz 1959) nicht widerspricht und bestehende Rechte nicht beeinträchtigt werden.

Dem Ansuchen ist sodann unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen Folge zu geben, wenn eine nachteilige Beeinträchtigung öffentlicher Interessen durch geeignete Auflagen und Bedingungen beseitigt werden kann.

Die Realisierung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens dient der Herstellung der Hochwasser- und Mursicherheit in den gefährdeten Siedlungsgebieten von [REDACTED] sowie dem Schutz bestehender Infrastruktureinrichtungen.

Aus den Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen sowie des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung ergibt sich, dass bei Einhaltung der angeführten Auflagen (Anmerkung: Diese wurden von Antragstellerseite zustimmend zur Kenntnis genommen und sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides) eine Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 105 Wasserrechtsgesetz 1959 nicht zu erwarten ist.

Zu der Frage, ob die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer durch die gegenständliche Schotterentnahme beeinträchtigt werde, hatte der limnologische Amtssachverständige erklärt, dass durch entsprechende Auflagen sichergestellt werden könne, dass die benetzten Gewässerabschnitte geschont würden. Somit können nachhaltige und dauerhafte Schäden an der Gewässerökologie weitgehend hintangehalten werden.

Die Eigentümer der von den Maßnahmen betroffenen Grundstücke hatten bereits im Vorfeld schriftlich ihre Zustimmung zu der geplanten Grundinanspruchnahme erteilt und wurden mit ihnen außerhalb des Verfahrens entsprechende Übereinkommen abgeschlossen.

Einsprüche Dritter sowie der Fischereiberechtigten liegen weiters nicht vor.

Das Ermittlungsverfahren hat somit ergeben, dass keine Umstände vorliegen, welche aus öffentlichen Interessen einer Bewilligungserteilung entgegenstünden.

Aus den oben genannten Gründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden und die wasserrechtliche Bewilligung antragsgemäß zu erteilen.

C) Zur naturschutzrechtlichen Bewilligung:

zu den Bewilligungstatbeständen:

Für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Projektes gelangten folgende Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 zur Anwendung:

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist gemäß § 7 Abs. 1 lit. a TNSchG 2005 außerhalb geschlossener Ortschaften für das Ausbaggern sowie die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen (§ 7 Abs. 1 lit. b leg.cit.) im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² erforderlich. Erfolgen im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines 5 m breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens sowie eines 500 m breiten, vom Ufer stehender Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² landeinwärts zu messenden Geländestreifens Geländeabtragungen bzw. – aufschüttungen bzw. werden Anlagen aufgestellt, errichtet oder geändert, so ist auch für diese Maßnahmen eine naturschutzrechtliche Bewilligung einzuholen (vgl. § 7 Abs. 2 lit. a und b Z. 1 und Z. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005).

Durch die geplante Schotterentnahme samt der im Befund sowie im beiliegenden Projekt beschriebenen Einzelmaßnahmen werden die Bewilligungstatbestände der zitierten Bestimmungen der §§ 7 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 erfüllt.

Eine nach § 6 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 erforderliche Bewilligung ist gemäß § 29 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 dann zu erteilen, wenn

- a) das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- b) andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung nach § 7 leg.cit. wäre gemäß § 29 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 dann zu erteilen, wenn

1. das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
2. andere *langfristig* öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

zur Interessensabwägung:

Der Unterschied in der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 des § 29 besteht darin, dass nach den Absätzen 2 und 3 insofern eine „verschärfte“ Interessensabwägung vorzunehmen ist, als nur *langfristige* öffentliche Interessen für die Abwägung mit den Naturschutzinteressen herangezogen werden dürfen. Die unterschiedlichen Bewilligungstatbestände können aber nicht dazu führen, dass eine „gespaltene“ Interessensabwägung (einerseits mit öffentlichen Interessen, andererseits mit *langfristigen* öffentlichen Interessen) durchgeführt wird (vgl. *VwGH vom 18.10.1993, Zl. 92/10/0134*). Für das gesamte Vorhaben ist somit eine Abwägung mit langfristigen öffentlichen Interessen vorzunehmen.

Im Zuge einer solchen Interessensabwägung hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen langfristigen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüberzustellen.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu *VwGH vom 21.11.1994, Zl. 94/10/0076*; *VwGH vom 28.04.1997, Zl. 94/10/0105*). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der gegenläufigen öffentlichen Interessen hat die Behörde in einem ersten Schritt nach § 29 Abs. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zu prüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 leg.cit. (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur; Erholungswert; Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie deren natürlicher Lebensräume; möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt) durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie sodann die langfristigen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen (vgl. *VwGH vom 29.05.2000, Zl. 98/10/0343*).

Das im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholte naturkundefachliche Gutachten samt seiner Ergänzungen befasst sich eingehend mit jenen Beeinträchtigungen, welche durch die geplante Maßnahme zu erwarten sind. Die Aussagen des Sachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar; auch Grad und Schwere der Beeinträchtigung werden ausreichend dargestellt. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Sachverständige widersprüchliche oder logisch unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hätte. Dieser hat sein Gutachten nach Durchführung eines eingehenden Lokalaugenscheines erstellt und konnte somit das durchaus sachbezogene Gutachten der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Insgesamt kann somit den Aussagen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, wonach durch die Verwirklichung des geplanten Bauvorhabens Beeinträchtigungen für sämtliche Schutzgüter nach dem Tiro-

ler Naturschutzgesetz (Lebensraum von Pflanzen und Tieren, Naturhaushalt, Landschaftsbild sowie Erholungswert) zu erwarten sind, gefolgt werden.

Dieser hat festgestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen insgesamt starke Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt, die Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren sowie den Erholungswert entstehen werden.

Zur Darlegung der öffentlichen Interessen, welche an der Umsetzung des vorliegenden Projektes bestehen, war von Antragstellerseite ausgeführt worden, dass die geplanten Räumungen der Herstellung von neuen Ablagerungsbereichen dienen würden und so eine ausreichende Hochwassersicherheit in gefährdeten Bereichen gewährleistet werden könne. Gleichzeitig könnten künftige Geschiebeentnahmen vermieden und bei weiteren Hochwässern ein ausreichendes „Puffervolumen“ geschaffen werden. Durch die gegenständlichen Räumungen könne insgesamt ein wertvoller Beitrag zur Hochwasser- und Mursicherheit in den Siedlungsgebieten der Gemeinde [REDACTED] geleistet und auch der Schutz bestehender Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden.

Auf Grund der vorangeführten langfristigen öffentlichen Interessen gelangte die Behörde nunmehr zu der Überzeugung, dass im gegenständlichen Fall das öffentliche Interesse an der Gewährleistung des Hochwasserschutzes in den sensiblen, ausuferungsgefährdeten Siedlungsgebieten der Gemeinde [REDACTED] (und teilweise auch Reutte – vgl. dazu die Feststellungen zur Entnahmestelle [REDACTED]) jenes an der Vermeidung der, mit den geplanten Maßnahmen verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes auf lange Zeit gesehen ganz wesentlich überwiegt. Dies unter besonderer Berücksichtigung der Ausführungen des wasserbautechnische Amtssachverständigen und des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung, wonach gegen die beantragte Geschieberäumung aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht nicht nur keine Bedenken bestünden, sondern diese zur Vermeidung einer erhöhten Hochwasser- und Murgefährdung der Siedlungsgebiete von [REDACTED] sogar unbedingt erforderlich sei.

zur Alternativenprüfung:

Gemäß § 29 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung trotz des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 2, Abs. 3 lit. a oder § 14 Abs. 4 leg.cit. zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbarem Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

In diesem Zusammenhang war von Antragstellerseite ausführlich dargelegt worden, dass verschiedene Varianten zum nunmehr eingereichten Projekt bzw. zu den nunmehr beantragten Entnahmestellen geprüft worden seien. Insbesondere waren auch zu den Entnahmestellen „Runse 3 und 4“ und [REDACTED] Alternativen gesucht worden. Die beschriebene Variantenanalyse scheint schlüssig und nachvollziehbar und ist dazu festzustellen, dass die nunmehr gewählten Entnahmestellen jene sind, welche den Naturschutzinteressen möglichst weitgehend gerecht werden.

Nach Ansicht der Behörde ist eine Alternative, mit welcher sich der angestrebte Schutzzweck (Hochwasser- und Murschutz in gefährdeten Gebieten) mit vertretbarem Aufwand erreichen lässt, insbesondere deshalb nicht vorhanden, da auch die Verwirklichung der, vom Naturschutzbeauftragten angesprochenen Va-

rianten Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes und - aufgrund der relativ langen Transportwege durch Siedlungsgebiete - entsprechende Staub- und Lärmbelastungen der Anrainer erwarten lassen. Eine Alternative, mit welcher sich der angestrebte Zweck mit vertretbarem Aufwand ebenso erreichen lässt, ist somit nach Ansicht der Behörde nicht vorhanden, da auch andere Varianten im Vergleich zu den Entnahmestellen „Runse 3 und 4“ und [REDACTED] die Voraussetzungen, dass die Interessen des Naturschutzes nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden, nicht erfüllen.

zu den Nebenbestimmungen:

Um insgesamt jedoch Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes soweit als möglich hintanzuhalten, waren entsprechende Nebenbestimmungen in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufzunehmen.

Um eine vollständige Umsetzung, der sich aus der Erfüllung dieses Bescheides ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten und des weiteren eine, ökologischen Gesichtspunkten angepasste Bauausführung zu erreichen, erschien zudem auch die Bestellung eines ökologischen Bauaufsichtsorganes zur Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 erforderlich.

zur Naturschutzverordnung:

Unter Berücksichtigung der Feststellungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, wonach im Projektgebiet geschützte Arten und Lebensräume im Sinne der Tiroler Naturschutzverordnung in Anspruch genommen werden, war zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Verboten nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2005 vorliegen.

Gemäß § 29 Abs. 3 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von Verboten nach den §§ 23 Abs.2 und 3 lit. a, 24 Abs. 2 und 3 lit. a und 25 Abs. 1 leg. cit. nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

§ 23 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 normiert dazu unter anderem, dass, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können, unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen von Verboten nach Abs. 2 und 3 lit. a leg.cit. erteilt werden dürfen:

- a) zum Schutz der übrigen Pflanzen und wildlebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen, Gewässern und Eigentum
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,

- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedelung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß das Entnehmen oder Erhalten einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Pflanzenarten zu erlauben.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Prüfung des gegenständlichen Vorhabens ergeben hat, dass die in § 23 Abs. 5 lit. c Tiroler Naturschutzgesetz 2005 normierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung vorliegen, war diese spruchgemäß zu erteilen.

Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.